

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 07.11.2011

TOP 2: Gesetzliche Änderungen zum Kinderschutz (Bundeskinderschutzgesetz) und zum Vormundtschaftswesen neue Aufgaben für das Kreisjugendamt

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von den gesetzlichen Änderungen Kenntnis.

Anlagen:

öffentlich

Gesetzliche Änderungen zum Kinderschutz (Bundeskinderschutzgesetz) und zum Vormundschaftswesen neue Aufgaben für das Kreisjugendamt

I. Allgemeines

Im Bereich des Kinderschutzes hat sich in den letzten Jahren einiges getan. Durch verschiedene Artikel über Kindesmisshandlung teilweise mit Todesfolge und Missbrauchsfälle in den Medien wurde die Öffentlichkeit nicht nur aufgeschreckt, sondern auch in der Weise sensibilisiert, so dass vermehrt Verdachtsmomente, Vorfälle den Kreisjugend-ämtern gemeldet werden. Gleichzeitig haben die Jugendämter vermehrt ihre internen Verfahrensabläufe auf deren Standards hinsichtlich einer Gefährdungsabschätzung überprüft und ihr Personal entsprechend geschult. Allerdings sind die Standards zum Kinderschutz in den verschiedenen Regionen unterschiedlich ausgeprägt.

Das Bestreben der Bundesregierung ist auf eine stetige Verbesserung des Kinderschutzes insbesondere während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensmonaten sowie eine Vereinheitlichung der Standards in den verschiedenen Bundesländern ausgerichtet. Dies war für die Bundesregierung Anlass ein Bundeskinderschutzgesetz auf den Weg zu bringen.

Ebenfalls zu Verbesserungen beim Kinderschutz soll das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrecht führen. Mit diesem Gesetz will der Gesetzgeber den persönlichen Kontakt zwischen dem Mündel und dem Vormund bzw. Pfleger fördern.

Beide Gesetze haben gravierende Auswirkungen auf die künftige Arbeit des Kreisjugendamtes.

II. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Mit dem Kinderschutzgesetz soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Missbrauch verbessert werden. Das neue Gesetz baut auf die zwei Säulen – Prävention und Intervention – auf und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren: angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder dem Familiengericht.

Das Kinderschutzgesetz ist ein sog. Artikelgesetz, das gleichzeitig mehrere Gesetze, bisweilen auch unterschiedlicher Zielrichtung, ändert. Kernpunkte des Gesetzes sind Artikel 1 und Artikel 2.

Das durch Artikel 1 neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG) regelt, dass und wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden und es gibt Rahmenbedingungen vor für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Auf- und Ausbau Früher Hilfen sowie verlässlicher Netzwerke

öffentlich

- Eltern, sowie werdende Mütter und Väter haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren. Das Jugendamt hat die Eltern unverzüglich nach der Geburt über das Leistungsangebot zu informieren.
- Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz (neben der Jugendhilfe vor allem das Gesundheitswesen) werden in Kooperationsnetzwerken zusammengeführt.
- Der Einsatz von Familienhebammen soll verstärkt werden.
- Eine bundeseinheitliche Befugnisnorm zur Weitergabe von Informationen für Berufsheimnisträger wird geschaffen. Häufig erkennen zum Beispiel Ärzte, Hebammen, Psychologen, Lehrer etc. die Gefährdung eines Kindes als erste. Die Voraussetzungen für eine zulässige Weitergabe von Informationen durch solche Berufsheimnisträger werden klar definiert.

Artikel 2 enthält Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII):

- Künftig müssen alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (der Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Jugendhilfe soll erreicht werden). Für Ehrenamtliche wird mit den freien Trägern vereinbart, bei welchen Tätigkeiten dies notwendig ist.
- Verhinderung des „Jugendamts-Hopping“. Künftig ist sichergestellt, dass bei einem Umzug einer Familie das neu zuständige Jugendamt alle notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Amt erhält.
- Regelung von Hausbesuchen. Der Hausbesuch soll zur Pflicht werden – allerdings nur dann, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Zum Teil wurden im Kinderschutzgesetz Dinge niedriger geschrieben, die bereits in den einzelnen Landkreisen in der Vergangenheit teilweise oder ganz angegangen worden sind. So werden beispielsweise im Zollernalbkreis seit 2 Jahren Familienhebammen eingesetzt, es gibt ein Netzwerk „Frühe Hilfen“ und Hausbesuche werden im Bedarfsfall sogar zu zweit durchgeführt. Dennoch werden durch die gesetzlichen Vorgaben weitergehende Aufgaben festgeschrieben und es wird darum gehen, das Begonnene so zu verankern, dass dies dauerhaft unabhängig von der Motivation Einzelner funktioniert.

Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf am 16.3.2011 verabschiedet. In erster Lesung wurde der Entwurf am 1.7.2011 im Bundestag beraten. Nachdem sowohl die Koalitions- als auch die Oppositionsparteien ihre prinzipielle Zustimmung signalisiert haben, hat der Entwurf beste Chancen im Bundestag angenommen zu werden und am 1.1.2012 in Kraft zu treten.

III. **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

Im Mittelpunkt dieser Änderung steht die Stärkung des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Jugendlichem/Kind und damit der Personensorge für das Mündel. Zudem soll der persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel besser dokumentiert und vom Gericht stärker beaufsichtigt werden.

öffentlich

In der Vergangenheit haben die wiederkehrenden Fälle von Kindesvernachlässigungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht vor den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen herrührenden Missständen und Gefährdungen geschützt hat. Aufgrund zu hoher Fallzahlen war es den einzelnen Vormündern in den Ämtern nicht möglich, sich den einzelnen Mündeln in ausreichendem Umfang jeweils persönlich zuzuwenden.

Das Gesetz ist teilweise bereits zum 5.7.2011 in Kraft getreten. Teile dieses Gesetzes werden mit einem Jahr Verzögerung zum 1.7.2012 in Kraft treten.

Die wichtigsten Inhalte der Reform des Vormundschaftsrechts, die bereits wirksam sind, betreffen

- die Pflicht, zum Mündel in der Regel monatlich in dessen üblicher Umgebung Kontakt zu halten
- die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund/Pflegerin,
- den Bericht an das Familiengericht, der zukünftig auch Angaben zur Kontakthäufigkeit enthalten soll.

Die Neuregelungen, die erst ab 2012 in Kraft treten werden, betreffen

- die Begrenzung der Fallzahl auf 50 Mündel für einen Amtsvormund bzw. Pflegerin auf eine Vollzeitstelle,
- die künftig geforderte Anhörung des Mündels vor Auswahl des Vormunds/der Pflegerin,
- die Kontrolle der Einhaltung der Kontaktpflichten für Vormund/Pflegerinnen durch das Familiengericht.

Insbesondere die vorgeschriebenen monatlich durchzuführenden Hausbesuche und die Fallzahlenbegrenzung führen zu einem erheblich höheren Arbeitsanfall, zu höheren Reisekosten und zu einem vermehrten Stellenbedarf (plus 1 Vollzeitstelle) ab dem Jahr 2012. Dies ist das erste Mal, dass der Gesetzgeber in die Organisationshoheit der Landkreise eingreift.

Das Amt überträgt im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Leiter der Verwaltung die Ausübung der Beistand-/Pfleger- und Vormundschaften seinen Mitarbeitern, die insoweit gesetzlicher Vertreter des Mündels/Pfleglings sind. Im Zollernalbkreis werden derzeit ca. 950 Beistandschaften (mit dem Aufgabenbereich Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsregelung) und zwischen 50 und 60 Vormundschaften/Pflegschaften geführt, daneben fungieren die derzeit 3,75 MitarbeiterInnen als Urkundspersonen.

Die gesetzliche Neuregelung hat für das Kreisjugendamt zur Folge, dass sich rechnerisch ein Stellenmehrbedarf von 1 Stelle ergibt. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können, wird dies von der Landkreisverwaltung im Stellenplan 2012 entsprechend umgesetzt. Wie sich die Fallzahlen insgesamt künftig entwickeln werden, ist abzuwarten.

öffentlich